

Verein Vanlife Explorer Schweiz

www.vanlife-explorer.ch

VANLIFE EXPLORER SCHWEIZ

Statuten



(14.02.2021)

WWW.VANLIFE-EXPLORER.CH



I. Name, Haftung und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Vanlife Explorer Schweiz“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten.

1.2 Der Verein Vanlife Explorer Schweiz übernimmt keinerlei Haftung für seine Mitglieder.

1.4 Sitz des Vereins ist in Wettingen.

II. Zweck / Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verein Vanlife Explorer Schweiz bezweckt die Organisation von kleinen und großen Treffen und Veranstaltungen mit Bus und Wohnmobil im In- und Ausland. Des Weiteren wird durch die Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten und Treffen der Teamgeist und Zusammenhalt gefördert.

2.2 Der Verein setzt sich für den Erhalt von Stellplätzen in der Natur und deren Schutz ein. Zudem ist es dem Verein ein Anliegen, die Umwelt und Natur zu schützen. Dafür veranstalten Vanlife Explorer Schweiz regelmässige Treffen, um Stellplätze in der Schweiz von Unrat und Müll zu befreien und deren Umgebung zu säubern.

2.3 Die Durchführung und Planung von In- und Auslandsreisen.

2.4 Die Organisation von Workshops und Vorträgen rund um das Thema Vanlife, Reisen, Busausbau und Camping.

2.5 Der Verein Vanlife Explorer Schweiz kann Grundstücke, Immobilien und Mobilien erwerben oder sich daran beteiligen.

III Mittel

3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Einnahmen aller Art



- Spenden und Zuwendungen aller Art

3.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.3 Der Vorstand und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.2 Der Verein Vanlife Explorer Schweiz hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder besitzen das Stimmrecht.
- Standardmitglied besitzen kein Stimmrecht.
- Premiummitglied besitzen kein Stimmrecht.
- Paarmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Gesuche um Mitgliedschaft für den Verein Vanlife Explorer Schweiz sind schriftlich an den Präsidenten zu richten, bzw. über das Anmeldeformular auf der Webseite einzureichen.

4.3 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft:

- Mindestalter ist 18 Jahre.
- Mitglied kann jede Person werden, die nicht Mitglied in einem Verein/Club ist, der gegen die Ziele des Verein Vanlife Explorer Schweiz arbeitet.
- Jedes Mitglied hat die Statuten zur Kenntnis zu nehmen. Diese werden mit der Einzahlung des Jahresbeitrages akzeptiert.

4.4 Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichten Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

4.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4.6 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.7 Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.

4.8 Ausschluss

4.8.1 Der Ausschluss kann erfolgen:

- Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4.8.2 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf geleistete Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

4.8.3 Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird jährlich von der GV festgesetzt.

4.9 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person (auch Nicht-Mitglieder) ernannt werden, die sich durch besondere, außergewöhnliche Verdienste ausgezeichnet hat, die dem Verein Vanlife Explorer Schweiz und seinem Zweck förderlich gewesen sind.

Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied können von jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich mit Begründung zuhanden des Präsidenten gemacht werden. Der Beschluss wird an der GV gefällt.

Ehrenmitglieder werden auf Lebzeiten ernannt und sind von jeglichen Beiträgen befreit. Ausschlüsse gemäss Artikel 4.8 bleiben vorbehalten.

4.10 Passivmitglieder werden durch den Vorstand angenommen. Passivmitglieder haben kein Stimm-/Wahlrecht.

4.11 Aktivmitglieder werden nach Antrag durch den Vorstand angenommen. Aktivmitglieder besitzen das Stimm-/Wahlrecht.

Organe des Vereins

5. Die Organe des Verein Vanlife Explorer Schweiz sind:

- Die GV
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

5.1 Generalversammlung der Mitglieder (GV)

6.1.1 Die GV wird vom Vorstand mindestens 7 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Anträge auf Ergänzung der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Präsidenten bis spätestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zugestellt werden. Die ordentliche GV findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche GV's werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel aller wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen. Das Begehren um Einberufung einer GV ist schriftlich an den Präsidenten zu richten; es muss die Traktanden enthalten, über welche die GV Beschluss fassen soll. Dem Vorstand steht es frei, weitere Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen.

6.1.2 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle oder im Falle, wenn ein Geschäft die Person des Präsidenten selbst betrifft, vom Vizepräsidenten. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Aktuar, im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Präsidenten bezeichnetes Mitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verhandlungsordnung wird vom Präsidenten bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschließt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

6.1.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse treten nach ihrer Genehmigung, sofern nicht ausdrücklich anders beschlossen, sofort in Kraft.

6.1.4 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Verein Vanlife Explorer Schweiz

6.2 Vorstand

6.2.1 Der Vorstand wird durch die GV gewählt.

Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier/Aktuar
- Eventmanager
- Social Media Manager
- Allrounder

Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Wiederwahl möglich.

6.2.2 Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.2.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch seine Organstellung.

6.2.4 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- vertritt den Verein Vanlife Explorer Schweiz nach Aussen.
- übernimmt die Verantwortung für alle Aufgabenbereiche im Rahmen der Statuten und erfüllt sie gewissenhaft
- vollzieht die Vereinsbeschlüsse
- besorgt die täglichen Geschäfte und führt den Verein Vanlife Explorer Schweiz im Sinne des Vereinszweckes
- beruft die Generalversammlung nach Massgaben dieser Statuten ein und bereitet ihre Geschäfte vor
- arbeitet die allenfalls erforderlichen Reglemente aus und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor
- wenn nötig, können erforderliche Reglemente vom Vorstand mit dem einfaches Mehr beschlossen werden und diese bis zur nächsten GV durchgesetzt werden

Die Aufteilung der einzelnen Geschäfte auf die verschiedenen Ämter ist Sache des Vorstandes. Der Aufgabenumfang der einzelnen Ämter ist in einer separaten Beschreibung geregelt. Sie kann vom Vorstand jederzeit den Bedürfnissen angepasst werden.

6.2.5 Der Präsident führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

6.2.6 Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder bei Bedarf zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung per Telefon oder auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail etc.) ist zulässig. Beschlüsse müssen protokolliert und innerhalb von 20 Tagen den Aktivmitgliedern mitgeteilt werden.

6.2.7 Der Vorstand haftet weder finanziell noch persönlich für die Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied ist für sein Tun und Handeln selbst verantwortlich und gegebenenfalls persönlich zur Verantwortung zu ziehen.

6.3 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereines sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der GV schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der GV Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

VII. Haftung

7.1 Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Verein Vanlife Explorer Schweiz. Für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7.2 Für die Abdeckung der Risiken, welche bei der Ausübung der Veranstaltungen, Treffen, Reisen, Workshops und Vorträgen entstehen, sind die jeweiligen Mitglieder verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen. Der Verein Vanlife Explorer Schweiz haftet nicht für nichtversicherte Mitglieder.

VIII. Auflösung

8.1 Im Falle der Auflösung des Vereines bestimmt der Vorstand über die Auflösung des Liquidationserlöses.

IX. Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

9.1 Diese Statuten wurden bei der Gründungsversammlung des Verein Vanlife Explorer Schweiz am 30.05.2020 festgelegt. Diese treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident



Sarah Allmayer

Der Kassier/Aktuar



Dominic Egloff

Wettingen, 14.02.2021
Verein Vanlife Explorer Schweiz